



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs (EKSchK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 der Verordnung vom 22. November 2006¹ betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs (OAV-SchKG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Schuldbetreibung und Konkurs (EKSchK) wurde am 31. August 2007 vom Bundesamt für Justiz (BJ) eingesetzt und am 9. November 2011 auf Stufe Bundesrat gehoben. Die EKSchK erhält hiermit eine neue Einsetzungsverfügung.

¹ SR 281.11
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Seit dem 1. Januar 2007 hat der Bundesrat die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen. Diese Aufgabe hat er mit Artikel 1 OAV-SchKG an das BJ übertragen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist es erforderlich, dass ein enger Bezug zur Praxis besteht.

3. Aufgaben der Kommission

Die EKSchK berät die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des BJ zu Fragen der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Erarbeitung und praktischen Umsetzung bzw. Einführung von Formularen, Erläuterungen, Richtlinien, Kreisschreiben und Weisungen;
- b) Information des BJ über praktische Probleme auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- c) Stellungnahmen zu Fragen der Gesetzgebung, die das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht betreffen.

4. Mitgliederzahl

Die Kommission besteht aus 10 Mitgliedern; diese werden vom Bundesrat gewählt.

5. Organisation

Das Sekretariat der EKSchK wird geführt von der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs im BJ. Die Dienststelle Oberaufsicht lädt zu den Sitzungen der Kommission ein und erstellt die Traktandenliste.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit erfolgen über den Informationsdienst des BJ.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKSchK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKSchK erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Die Ergebnisse der Arbeit und das geistige Eigentum daran gehören dem BJ; es bestimmt, wie sie zu verwenden sind.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt über die Oberaufsicht Schuldbetreibung- und Konkurs im BJ.

10. Entschädigungskategorie

Die EKSchK ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

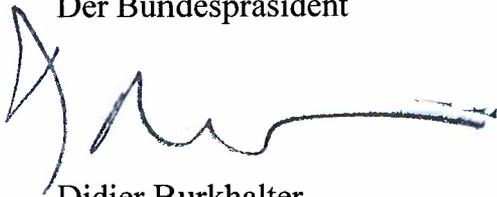
11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKSchK die Informationen zur Verfügung, welche die EKSchK zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu eröffnen.